

Verwaltungsgericht hält Pfleger-Impfpflicht für verfassungswidrig

Kammer legt Verfahren nun den Richtern in Karlsruhe vor. Vorangegangen war eine Zeugenvernehmung des RKI-Präsidenten Lars Schaade

Die Welt · 05. Sept. 2024 · VON FREDERIK SCHINDLER

Die im März 2022 eingeführte Corona-Impfpflicht für Pflegepersonal war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Osnabrück spätestens im November 2022 verfassungswidrig. Dies geht aus einem Beschluss der 3. Kammer des Gerichts hervor, den diese nach einer mündlichen Verhandlung am Dienstag verkündete.

Die Verwaltungsrichter haben die Klage einer ungeimpften Pflegehelferin ausgesetzt und legen das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vor. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei „im Laufe des Jahres 2022 in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen“, heißt es in dem Beschluss. Sie war zum Ende des Jahres 2022 ausgelaufen.

Die in einem Krankenhaus tätige Pflegehelferin hatte 2022 eine Aufforderung des Landkreises Osnabrück ignoriert, einen Nachweis für eine CoronaImpfung, Genesung oder medizinische Kontraindikation für eine Impfung vorzulegen. Der Landkreis sprach ihr daraufhin im November 2022 ein Betretungssowie Tätigkeitsverbot aus und untersagte ihr, befristet bis zum Ende des Jahres als Pflegehilfe tätig zu sein.

Verwaltungsgericht geht nun davon aus, dass eine verfassungskonforme Auslegung der Norm nicht möglich sei. So verletze die Vorgabe das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie die Berufsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings bereits im April 2022 die Verfassungsmäßigkeit der Norm im Infektionsschutzgesetz festgestellt. Das Gericht wies eine Verfassungsbeschwerde damals mit der Begründung zurück, dass der Gesetzgeber „einen angemessenen Ausgleich“ zwischen dem Schutz vulnerabler Menschen und den Grundrechtsbeeinträchtigungen gefunden habe. „Trotz der hohen Eingriffsintensität müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Beschwerdeführenden letztlich zurücktreten“, heißt es im damaligen Beschluss.

Das Osnabrücker Verwaltungsgericht ist hingegen davon überzeugt, dass die Karlsruher Entscheidung auf einer fehlerhaften Tatsachengrundlage fuße. Das Robert-Koch-Institut sei in seinen Beurteilungen unabhängig, heißt es im damaligen Beschluss des höchsten Gerichts. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Protokolle des Corona-Krisenstabs des Robert-Koch-Instituts („RKI-Files“) und einer Zeugenvernehmung des RKI-Präsidenten Lars Schaade in der Verhandlung am Dienstag sei „die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung infrage zu stellen“, teilte das Osnabrücker Gericht mit. „Die Kammer ist davon überzeugt, dass die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Politikferne nicht gegeben war“, sagte die Osnabrücker Verwaltungsrichterin und Gerichtsspre-

cherin Uta Conrads WELT. „Das RKI hat nicht nur unabhängig gearbeitet.“

Zentrales Motiv für die einrichtungsbezogene Impfpflicht war laut Gesetzesbegründung der Schutz vulnerabler Personen vor einer Ansteckung durch ungeimpftes Personal. Diese auf den Empfehlungen des RKI beruhende Einschätzung sei „durch die nun veröffentlichten Protokolle des Instituts erschüttert“ worden. Das Gesetz wurde damals mit den Stimmen von Ampel-Koalition und Union beschlossen, die AfD stimmte dagegen, die Linksfraktion enthielt sich.

Die Kammer geht außerdem davon aus, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Beobachtung der Norm nicht gerecht geworden ist. „Er hätte im November 2022 durch Beobachtung des Standes der Wissenschaft und der ForDas schung dazu kommen müssen, dass die Norm zu dem Zeitpunkt verfassungswidrig war, und hätte sie aufheben müssen“, sagte Conrads. Der Vorsitzende Richter habe darauf hingewiesen, dass insbesondere in einer Krise Gesetze schnell geändert werden müssten. Daher müsse man sie aber auch schnell wieder zurücknehmen, wenn der Grundrechtseingriff nicht mehr gerechtfertigt sei. „Die Kammer ist davon überzeugt, dass der legitime Zweck des Grundrechtseingriffs im November 2022 nicht mehr vorhanden und dieser Eingriff auch nicht mehr geeignet war, da zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass kein so großer Drittschutz von den Impfungen gegen die vorherrschenden Virusvarianten ausging.“ Vielmehr hätte auch eine Testung als milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung gestanden. Die Kommunikation zwischen dem RKI und dem Bundesgesundheitsministerium sei diesbezüglich aber nicht hinreichend gewesen.

Der Verfassungsrechtler Ulrich Battis, emeritierter Professor für Staatsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, sieht die Entscheidung des Osnabrücker Verwaltungsgerichts kritisch. „Hinterher weiß man alles besser, das ist aber kein Rechtsgrundsatz“, sagte er WELT. „Die Corona-Pandemie war eine völlig neue und bis dahin noch nie zu bewältigende Situation. Das Bundesverfassungsgericht hat aus gutem Grund darauf verzichtet, alles besser zu wissen, und eine sehr zurückhaltende Rechtsprechung gemacht.“

Anderer Auffassung ist Battis' Fachkollege Volker Boehme-Neßler, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Oldenburg. „Das wirkliche Risiko war geringer als das offiziell von der Politik behauptete“, sagte er WELT. „Grundrechtseingriffe, die sich nicht auf wirkliche Gefahren, sondern auf ein bloß behauptetes Risiko stützen, sind verfassungswidrige Grundrechtsverletzungen.“ Die Politik habe in der Öffentlichkeit außerdem den „völlig falschen

DAS RKI HAT NICHT
NUR UNABHÄNGIG

Eindruck“ erweckt, dass das RKI eine unabhängige, neutrale Forschungsinstanz sei; die Gerichte hätten sich während der Pandemie „viel zu sehr und viel zu unkritisch“ auf die Informationen des RKI gestützt. „Das gilt auch für das Bundesverfassungsgericht.“

Aus den Bundestagsfraktionen von SPD und CDU/CSU hieß es auf Anfrage, dass man sich zu einem laufenden Verfahren nicht äußern wolle. Die GrünenFraktion teilte mit, dass eine

Beantwortung am Mittwoch nicht möglich sei. Der gesundheitspolitische Sprecher der AfD im Bundestag, Martinichert, sieht durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück die Notwendigkeit eines Corona-Untersuchungsausschusses im Bundestag belegt. „Wir müssen die gesamte Willkür der Corona-Politik der Jahre 2020 bis heute endlich lückenlos aufarbeiten.“ Das Gesundheitsministerium von Karl Lauterbach (SPD) teilte mit, dass es die damals ausgesprochene Impfpflicht „nach wie vor für sinnvoll“ halte. „Sie hat schwere Krankheitsverläufe vermieden. Und Impfungen haben auch das Risiko verringert, dass Infizierte andere anstecken“, sagte ein Ministeriumssprecher. So seien auch Pflegebedürftige geschützt worden.

GEARBEITET

UTA CONRADS

Gerichtssprecherin